

Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35

Telefon (06433) 7214-0

FAX (06433) 7214-17

www.dorfgastein.at

gemeinde@dorfgastein.at

Verordnung der Gemeinde Dorfgastein vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorfgastein schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12. 2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr

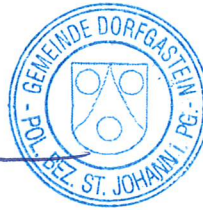
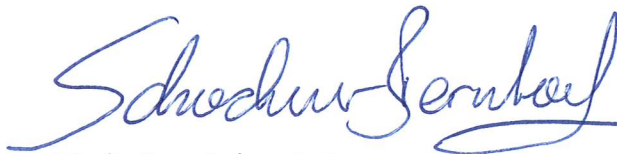
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	260,00
über 40 bis 70 m ²	455,00
über 70 bis 100 m ²	650,00
über 100 bis 130 m ²	845,00
über 130 bis 160 m ²	1040,00
über 160 bis 190 m ²	1.235,00
über 190 m ² bis 220m ²	1.430,00
über 220 m ²	1.625,00

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	130,00
über 40 bis 70 m ²	227,50
über 70 bis 100 m ²	325,00
über 100 bis 130 m ²	422,50
über 130 bis 160 m ²	520,00
über 160 bis 190 m ²	617,50
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00
über 220 m ²	812,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Bernhard Schachner

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 19.12.2022

Abgenommen am